

# Sind Atomwaffen verfassungs- und völkerrechtswidrig?

## Ein Prozessbericht

Am 8. Juni 2004 verteilte eine Gruppe von fünf Friedensaktivisten vor dem Haupttor des Fliegerhorsts Büchel in der Südeifel ein Flugblatt, das die Soldaten der Bundeswehr zur Gehorsamsverweigerung gegenüber verfassungs- und völkerrechtswidrigen Befehlen aufforderte. Zu den 28 Erstunterzeichnern gehörten auch einige Prominente wie Franz Alt, Konstantin Wecker und Joseph Weizenbaum. Die Koblenzer Staatsanwaltschaft, von der Polizei über den Inhalt des Flugblatts unterrichtet, ließ die Flugblätter beschlagnahmen und die Personalien der Verteiler feststellen. Wenig später folgte eine Anklage, die den Aktivisten vorwarf: „...öffentlich und durch Verbreitung von Schriften zu einer rechtswidrigen Tat, nämlich der eigenmächtigen Abwesenheit nach § 15 WStG (Wehrstrafgesetz), der Fahnenflucht nach § 16 WStG, des Ungehorsams nach § 19 WStG, der Gehorsamsverweigerung nach § 20 WStG, der Meuterei nach § 27 WStG und der Verabredung zur Unbotmäßigkeit nach § 28 WStG aufgefordert zu haben“.

Worum ging es? Nach dem Abzug der Atomraketen aus der Bundesrepublik in den Jahren 1990/91 und dem Ende des Kalten Krieges war das Thema Atomwaffen in der Medienöffentlichkeit erledigt. Das Interesse wandte sich anderen, nicht minder wichtigen Themen zu. So ist es nicht verwunderlich, dass die Feststellung, auf deutschem Boden lagerten immer noch mindestens 65 amerikanische Atombomben, ungläubiges Staunen hervorruft. Und doch ist es so. In Ramstein liegen 55 Atombomben des Typs B 61 einsatzbereit, in Büchel sind es 10 Bomben mit der jeweils achtfachen Sprengkraft der Hiroshima-Bombe. Die Bomben in Ramstein werden im Kriegsfall von amerikanischen, die in Büchel von deutschen Tornadopiloten ins Ziel geflogen, nachdem der amerikanische Präsident ihren Einsatz freigegeben hat. Es handelt sich dabei um einen Bestandteil der offiziell so genannten „nuklearen Teilhabe der Bundesrepublik Deutschland“.

Das Nachrichtenmagazin „Der Spiegel“ sieht darin ein Überbleibsel des Kalten Krieges, von dem die deutsche Regierung und die Bundeswehr sich nicht trennen wollen: „... noch immer üben deutsche Piloten wirklichkeitsfremde Einsätze wie den Abwurf von Atombomben. Als säße der Gegner noch in Moskau, hält das Geschwader 33 im rheinland-pfälzischen Büchel dazu eigens Jagdbomber bereit. Wie eh und je liegen amerikanische Nuklearwaffen verbunkert unter der Erde. Im Kalten Krieg sah ein Atom-Szenario so aus: Auf dem Weg in die Sowjetunion werden die Tornado-Bomber über der Ostsee betankt, um ihre „Eindringtiefe“ zu vergrößern. Dann rasen sie im Tiefflug weiter, um russische Städte nuklear zu verwüsten. Weil der Sprit nicht zur Heimkehr reicht, warten andere Tornados, so genannte Buddies (Kumpel) mit Treibstoff über der Ostsee. Falls das Tank-Rendezvous nicht klappt, springen die deutschen Crews über baltischen Sowjetrepubliken ab - hoffend, dass Spezialkräfte sie herausholen. So trainieren sie in

Büchel noch heute. Auch in Zukunft, sagt Luftwaffeninspekteur Klaus-Peter Stieglitz, soll dieser „nukleare Teilhabe“ genannte Auftrag für „das Geschwader erhalten bleiben.“ (Der Spiegel 46/2004, S. 52)

Vorsorglich wurden die Bundeswehrsoldaten im Flugblatt darauf aufmerksam gemacht, sie könnten sich aus Sicht ihres Dienstherrn und der Staatsanwaltschaft strafbar machen, falls sie dem Aufruf folgen. Selbstverständlich lag es uns Flugblattverteilern fern, die Soldaten zur Fahnenflucht oder Meuterei anzustiften.

Doch Oberstaatsanwalt Schmengler hielt sich mit der Prüfung der Straftatbestände nicht weiter auf. Er unterstellte die im Flugblatt als Rechtsbelehrung gemeinten Straftatbestände als Straftaten, zu denen die Angeklagten mit ihrem Flugblatt aufrufen wollten. Amtsrichter Johann ließ die Anklage zu und bestimmte den 23. November als Verhandlungstermin.

Nach einer Mahnwache in strömendem Regen vor dem Cochemer Amtsgericht, begann um 14 Uhr die Verhandlung. In einem brechend vollen Gerichtssaal, selbst die Bundeswehr war mit zwei Beobachtern vertreten, verhandelten Amtsrichter Johann und Staatsanwältin Harnischmacher gegen vier der fünf Angeklagten. Das Verfahren gegen den fünften Angeklagten, Wolf-Dieter Wiebach aus Berlin, war abgetrennt worden, da er sich als Sozialarbeiter in Bolivien aufhielt. Wir waren alle „altgediente“ Friedensaktivisten, die sich in Mutlangen, am EUCOM und in Büchel bereits mehrmals an gewaltfreien Aktionen wie Blockaden, Entzäunungsaktionen und „ehrenamtlichen Inspektionen“ beteiligt hatten: Hermann Theisen, Sozialpädagoge aus Heidelberg und Initiator der Aktion, Hanna Jaskolski, Musikpädagogin aus Erfstadt, die für gewaltfreie Aktionen gegen Atomwaffen bereits wiederholt im Gefängnis gesessen hatte, Martin Otto, Friedensarbeiter aus Wetzlar und ich, dessen Strafregister wegen gewaltfreier Aktionen mittlerweile eine beträchtliche Länge aufweist. Die Verteidigung von Hanna Jaskolski übernahm Rechtsanwalt Heinrich Comes aus Köln.

Amtsrichter Wilfried Johann begegnete uns Angeklagten betont höflich und korrekt, ließ sich aber auf keine Erörterung der vorgetragenen Argumente ein. Sein ganzes Sinnen und Trachten war darauf gerichtet, die Verhandlung formal fehlerfrei abzuwickeln. Soziologisch betrachtet handelte es sich um einen geradezu klassischen Fall der „Legitimation durch Verfahren“. Die akkurate Einhaltung der Verfahrensregeln ersetzte die inhaltliche Auseinandersetzung. Helmut Jaskolski, der Ehemann Hannas, nannte es kurz und bündig „Justiztheater“. Mich überraschte es nicht, hatte Richter Johann diese Art der Verhandlungsführung doch bereits bei früheren Verhandlungen praktiziert und die Obergerichte bis hinauf zum Bundesverfassungsgericht hatten sie nicht beanstandet. Das zumindest war das äußere Bild. Was im Innern des Richters und der Staatsanwältin vorging, wissen wir nicht.

Die Urteilsbegründung beschränkte sich auf wenige dürre Sätze: Selbstverständlich stünden den Angeklagten sämtliche legalen Möglichkeiten der Meinungsäußerung und des Protests zur Verfügung, für rechtswidriges Handeln gäbe es jedoch keine Rechtfertigung. Das Urteil folgte den Anträgen der Staatsanwältin: Hermann Theisen 45 Tagessätze à 30 € (1350 €), Martin Otto 40 Tagessätze à 10 € (400 €), Hanna Jaskolski einen Monat und ich zwei Monate Haft.

Wie ist das Urteil zu bewerten? Bei vielen Zuhörerinnen und Zuhörern löste es Empörung aus. Sie empfanden es als unbegreiflich hart und ungerecht. Ich sehe das nicht so. Schließlich hatte Richter Johann bereits für die vorhergehende „Straftat“, eine Entzündungsaktion am Fliegerhorst, sechs Wochen Haft verhängt, die sich durch einen Bewährungswiderruf um vierzehn Tage verlängerten. Insofern kann das Urteil vom Standpunkt des Richters und der Staatsanwältin aus betrachtet, durchaus als maßvoll bezeichnet werden.

Niemand weiß, ob nicht gerade dieses Urteil uns unserem Ziel, der Abschaffung der Atomwaffen und ihrer völkerrechtlichen Ächtung, einen Schritt näher bringt. Ich frage mich, ob es Sinn macht, durch die Instanzen zu prozessieren, um am Ende einen Freispruch zu erstreiten. Ich sehe die Gefahr, dass wir uns in der „Justizfalle“ fangen. Sie besteht darin, dass sich das Ziel der Auseinandersetzung unmerklich verschiebt. Es geht dann nicht mehr um die Abschaffung der Atomwaffen, weil sie verfassungs- und völkerrechtswidrig sind, sondern darum, das Recht zu erstreiten, straflos in Büchel und anderswo Flugblätter verteilen zu dürfen, die zur Gehorsamsverweigerung aufrufen.

Die gerichtliche Auseinandersetzung um den öffentlichen Aufruf an die Bundeswehrsoldaten, den Einsatz im Krieg gegen Serbien 1999 zu verweigern, liefert dafür eine aufschlussreiche Parallele. Die Intention der Aufrufer war, nicht nur den Einsatz der Bundeswehr konkret zu behindern, wenn nicht gar zu verhindern, und darüber hinaus einen Beitrag zur öffentlichen Auseinandersetzung über diesen Krieg zu leisten, sondern auch, gerichtlich klären zu lassen, ob dieser Krieg völkerrechtswidrig war, weil er gegen das Gewaltverbot des Art. Ziffer 4 verstieß, das den folgenden Wortlaut hat: „Alle Mitglieder unterlassen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt.“ Da die Verletzung der UN-Charta offensichtlich war, hätten die Gerichte sie feststellen müssen. Das wäre einer Verurteilung der Bundesregierung wegen Beteiligung an einem völkerrechtswidrigen Angriffskrieg gleichgekommen. Das Berliner Kammergericht zog sich indes elegant aus der Affäre, indem es den Aufruf als starke, aber dennoch vom Grundgesetz Art. 5 gedeckte Meinungsäußerung interpretierte. Es

stellte fest, als Beitrag im politischen Meinungsstreit seien auch „einprägsame, teilweise überpointierte Formulierungen hinzunehmen“ erst recht, wenn „der Äußernde keine eigennützigen Ziele verfolgt, sondern sein Beitrag dem geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit besonders berührenden Frage dient“.

Der Freispruch des Kammergerichts befriedete die Angeklagten und tat der Bundesregierung nicht, oder doch nicht allzu sehr, weh. Am Ende konnten alle Beteiligten mit einem Urteil leben, bei dem das Völkerrecht auf der Strecke blieb. Ich appelliere deshalb an alle Beteiligten und an die demnächst in gleicher Sache Angeklagten, unser Ziel: die Abschaffung und völkerrechtliche Ächtung der Atomwaffen, nicht aus dem Auge zu verlieren. Vielleicht hatte Altmeister Gandhi doch recht, als er mit der ihm eigenen Radikalität forderte: „Öffnet weit die Tore der Gefängnisse, und wir sollten sie betreten, wie ein Bräutigam das Brautgemach betritt. Frieden, Gerechtigkeit und Freiheit werden nur innerhalb der Gefängnismauern erlangt und manchmal am Galgen, niemals aber in Sitzungssälen, Gerichten oder im Klassenzimmer.“

Dokumentation:

## Verteidigungsrede am AG Cochem vom 23.11.2004

Ich möchte gleich zu Beginn klarstellen, es ist nicht mein Ziel, freigesprochen zu werden. Mein Ziel ist vielmehr die Abschaffung und völkerrechtliche Ächtung der Atomwaffen. Die Frage, ob eine Verurteilung oder ein Freispruch uns diesem Ziel einen Schritt (und sei er auch noch so klein) näher bringt, muss m.E. offen bleiben. Ich sehe deshalb Ihrem Urteil mit großer Gelassenheit entgegen.

Im Mittelpunkt dieser Verhandlung steht meiner Meinung nach nicht die „Öffentliche Aufforderung zu Straftaten“, die Sie, Frau Staatsanwältin, in den Mittelpunkt rücken möchten. Darum geht es nur vordergründig. Für mich steht im Zentrum dieser Verhandlung die Verfassungs- und Völkerrechtswidrigkeit der „nuklearen Teilhabe der Bundesrepublik Deutschland“, genauer, die Verfassungs- und Völkerrechtswidrigkeit der Atomwaffen und der Politik der nuklearen Abschreckung.

Noch eine letzte Vorbemerkung. Ich kann das, was ich zu diesem Thema zu sagen habe, in diesem Verfahren nur in denkbar knapper Form vortragen, schon aus Rücksicht auf das, was Sie, Herr Richter, und Sie, Frau Staatsanwältin, sowie unser Anwalt und die Mitangeklagten zu sagen haben.

Ich möchte deshalb gleich zur Sache kommen, zu der Frage nämlich, ob die Politik der nuklearen Abschreckung den Atomkrieg auf die Dauer verhindern kann. Die Antwort ist klar: **Sie kann es nicht.** Ich will damit nicht etwa behaupten, Abschreckung wirke niemals.

Keineswegs. Abschreckung wirkt oft, vielleicht sogar meistens. Aber - und darin besteht das Problem - sie wirkt nicht immer. Das wissen Sie, Herr Richter, und Sie, Frau Staatsanwältin, nur allzu gut. Schließlich verdanken Sie ihre Berufstätigkeit und Ihr Einkommen zumindest teilweise dem **Versagen** der Abschreckung. Die Strafandrohung hat ja vor allem den Zweck, potenzielle Straftäter von der Begehung von Straftaten abzuschrecken. Dass das zwar oft, aber nicht immer gelingt, ist Ihre tägliche Erfahrung.

Die Folgen eines Versagens der Abschreckung im Bereich des Strafrechts sind schlimm genug, wenn wir an Mord, Totschlag, schwere Körperverletzung und dergleichen denken. In der Politik aber sind die Folgen des Versagens der atomaren Abschreckung katastrophal. Sie können die Verwüstung ganzer Länder und Kontinente, ja die Verwüstung der ganzen Erde zur Folge haben. Das haben unzählige Menschen erkannt und deshalb nachdrücklich die Abkehr von der Politik der nuklearen Abschreckung gefordert. Ich nenne hier nur die Namen einiger bedeutender Persönlichkeiten: Albert Einstein, Albert Schweitzer, Günther Anders, Friedrich von Weizsäcker, Bertrand Russell, Michael Gorbatschow, Papst Johannes Paul II., Martin Niemöller, Helmut Gollwitzer und last not least Mahatma Gandhi. Stellvertretend für sie sei hier der Oberbefehlshaber der amerikanischen Atomstreitkräfte unter Präsident George Bush sen., General George Lee Butler zitiert, der in einer Rede vor kanadischen Friedensorganisationen sagte:

**„Wir sind im Kalten Krieg dem atomaren Holocaust nur durch eine Mischung von Sachverstand, Glück und göttlicher Fügung entgangen, und ich befürchte, das Letztere hatte den größten Anteil daran.“** (FR 1.9.1999, S. 9)

Das heißt, nach Ansicht General Butlers verdanken wir die Tatsache, dass wir hier in diesem Gerichtssaal sitzen, in erster Linie göttlicher Fügung. Können wir uns darauf verlassen, dass die göttliche Fügung auch künftig die Welt vor dem nuklearen Holocaust bewahren wird? Handelt es sich nicht vielmehr um eine Gnadenfrist, die uns für die Abschaffung und völkerrechtliche Ächtung der Atomwaffen gewährt wurde? Nüchterner ausgedrückt: Gilt nicht auch hier das Sprichwort: **Der Krug geht solange zum Brunnen, bis er bricht?** Genau das hatte General Butler im Sinn, als er in einem Spiegel-Interview aus dem Jahre 1998 äußerte:

**„Wir handelten wie ein Betrunkener beim russischen Roulette, der zehnmal die Pistole abdrückt und dann erklärt: Guck mal, es ist überhaupt nicht gefährlich. In Wahrheit war das Nuklear-Roulette überaus gefährlich und arrogant. Es ist ein Wunder, dass wir es geschafft haben, uns irgendwie durchzuwursteln. Nukleare Abschreckung ist ein Hasardspiel, das irgendwann verloren geht.“** (32/1998, S.138f)

Wenn das bereits für die Defensivstrategie der nuklearen Abschreckung gilt, um, wie viel mehr für die Offensivstrategie der USA und der NATO im Kampf gegen den Terrorismus und gegen Staaten, die verdächtigt, werden, nach Atomwaffen zu streben, eine Strategie, die ganz selbstverständlich den Ersteinsatz von Atomwaffen vorsieht.

In gebotener Kürze möchte ich nun die Rechtsnormen benennen, gegen die die Politik der nuklearen Abschreckung im Allgemeinen und die „nukleare Teilhabe der Bundesrepublik“ im Besonderen verstößt. (Ich vermute, Herr Comes wird darauf noch näher eingehen).

Die „nukleare Teilhabe der Bundesrepublik“ verstößt gegen die Menschenrechte, in Sonderheit gegen das **Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit**, das vom Bundesverfassungsgericht in einem seiner Urteile mit Recht als das „Grundrecht der Grundrechte“ bezeichnet wurde, weil sämtliche Grundrechte von der Garantie dieses Grundrechts abhängen. Es bedarf keiner weiteren Begründung, dass die Vernichtung eines Landes, eines Kontinents oder der Menschheit als Folge eines Atomkriegs dieses Grundrecht und damit alle anderen nicht nur in seinem Wesensgehalt (Art. 19 IV GG) antastet, sondern gänzlich vernichtet.

Die „nukleare Teilhabe der Bundesrepublik“ verstößt gegen die allgemeinen Regeln des humanitären Völkerrechts, die nach Art. 25 GG für jeden Bewohner des Bundesgebietes verbindlich sind und die dem einfachen Recht (d.h. auch dem Strafrecht) vorgehen. 100, II GG regelt verbindlich, was zu tun ist, falls in einem Rechtsstreite zweifelhaft ist, "ob eine Regel des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechtes ist und ob sie unmittelbar Rechte und Pflichten für den Einzelnen erzeugt“. In einem solchen Fall hat das Gericht die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen. (...)

Die „nukleare Teilhabe der Bundesrepublik“ verstößt gegen Art. II des Nichtverbreitungsvertrags, welcher lautet: „**Jeder Nichtkernwaffenstaat, der Vertragspartei ist, verpflichtet sich, Kernwaffen und sonstige Kernsprengkörper oder die Verfügungsgewalt darüber von niemandem unmittelbar oder mittelbar anzunehmen ...**“ Es besteht kein Zweifel, dass die auf dem Fliegerhorst Büchel praktizierte nukleare Teilhabe eine „mittelbare Verfügungsgewalt über Kernsprengkörper“ darstellt und somit völkerrechtswidrig ist, da die Bundesrepublik zu den im Vertrag genannten „Nichtkernwaffenstaaten“ gehört.

Die „nukleare Teilhabe der Bundesrepublik“ verstößt aber auch gegen Art. VI des Nichtverbreitungsvertrags, der **alle** Vertragsparteien verpflichtet, „**in redlicher Absicht Verhandlungen zu führen über wirksame Maßnahmen zur Beendigung des nuklearen Wettrüstens in naher Zukunft und zur nuklearen Abrüstung ... unter**

**strenger und wirksamer internationaler Kontrolle“.** Der Internationale Gerichtshof hat in seinem Gutachten vom Juli 1996 diese Selbstverpflichtung der Vertragsparteien des Nichtverbreitungsvertrags aus dem Jahre 1968 mit einem einstimmigen Votum noch einmal dringlich angemahnt. Die Bundesrepublik ist ihrer Verpflichtung aus diesem Vertrag seit dreißig Jahren nicht nachgekommen. Sie ist somit, wie alle Atomwaffenstaaten, permanent vertragsbrüchig. Man fragt sich, was ist ein Vertrag wert, der nur die Schwachen bindet, nicht aber die Starken. Die Antwort lautet: Ein solcher Vertrag ist nichts wert, er ist ungültig. Die atomaren Habenichtse haben jedes Recht, ihn für ungültig zu erklären, da ihre Unterschrift durch den Artikel VI des Vertrages erschlichen wurde. Selbstverständlich plädiere ich nicht für die Annullierung des Vertrags, sondern für seine Erfüllung.

Die „Nukleare Teilhabe der Bundesrepublik“ verstößt des Weiteren gegen Art. 3, I des 2+4-Vertrags, welcher lautet: **„Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik bekräftigen ihren Verzicht auf Herstellung und Besitz von und auf Verfügungsgewalt über atomare, biologische und chemische Waffen. Sie erklären, dass auch das vereinte Deutschland sich an diese Verpflichtungen halten wird. Insbesondere gelten die Rechte und Verpflichtungen aus dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vom 1. Juli 1968 für das vereinte Deutschland fort.“**

Die auf dem Fliegerhorst Büchel praktizierte „nukleare Teilhabe der Bundesrepublik“, die ja den Einsatz von Atombomben im Kriegsfall durch die Bundeswehr vorsieht, nachdem sie vom amerikanischen Präsidenten freigegeben wurden, verstößt gegen Buchstabe D des Gutachtens, welcher lautet: **„Ein Androhen des Einsatzes oder ein Einsetzen von Atomwaffen müsste mit den Anforderungen vereinbar sein, die sich aus dem für bewaffnete Konflikte geltenden Völkerrecht, insbesondere aus den Prinzipien und Regeln des sog. humanitären ... Völkerrechts und aus den Verpflichtungen aus abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträgen und anderen Übereinkünften ergeben, die speziell Atomwaffen betreffen.“**

Auch dieses Richtervotum erfolgte einstimmig. Es ist offensichtlich, dass der Einsatz auch nur einer Atomwaffe aufgrund der nicht begrenzbaren Verseuchung von Wasser, Luft und Erde durch Radionuklide und der Gefahr eines Dammbrochs für den Einsatz weiterer Atomwaffen diese Bedingungen nicht erfüllen kann.

Das Ergebnis unserer Prüfung ist folglich eindeutig und klar: **Die Drohung mit und der Einsatz von Atomwaffen im Allgemeinen und die „nukleare Teilhabe der Bundesrepublik“ im Besonderen sind verfassungs- und völkerrechtswidrig.**

Es gibt m.E. nicht den geringsten Zweifel, dass ein Atomkrieg, gleichgültig, ob er ein Zehntel, die Hälfte oder die ganze Menschheit vernichtet, das denkbar größte Verbrechen darstellt. Wir sind uns vermutlich alle darin einig, dass Mord ein schweres Verbrechen ist, dass Massenmord ein schwereres und Völkermord ein noch schwereres Verbrechen darstellen. Das denkbar schwerste Verbrechen aber ist der Mord an der Menschheit und allem höheren Leben auf der Erde. Dieses Verbrechen ist auf lange Sicht unvermeidlich, sofern es uns nicht gelingt, die Atomwaffen abzuschaffen und völkerrechtlich zu ächten.

**Ich halte es deshalb für meine Pflicht, die auf dem Fliegerhorst Büchel beschäftigten Personen davor zu warnen, sich an diesem denkbar größten Verbrechen direkt oder indirekt zu beteiligen. Ich halte es darüber hinaus für meine Pflicht, Sie, Herr Richter, und Sie, Frau Staatsanwältin, davor zu warnen, sich indirekt an diesem denkbar größten Verbrechen zu beteiligen.**

Sie werden mir vielleicht entgegenhalten: Sie kennen doch die höchstrichterliche Rechtsprechung zu diesem Gegenstand. Das Bundesverfassungsgericht hat eine Richtervorlage und insgesamt vier Verfassungsbeschwerden zu dieser Frage abgelehnt. Daran muss ich mich halten. Ich habe als Richter nicht den geringsten Entscheidungsspielraum in der Frage der Rechtswidrigkeit ihrer Tat, ich habe ihn allenfalls in der Frage des Strafmaßes. Darauf möchte ich erwidern: Ob unsere Tat überhaupt einen Straftatbestand erfüllt, von den Rechtfertigungsgründen einmal ganz abgesehen, dazu möchte ich mich nicht äußern, das ist Sache unseres Anwalts.

Ich gebe zu, die Antwort des Bundesverfassungsgerichts auf unsere Beschwerden und die Vorlage von Amtsrichter Wolf hat mich fassungslos gemacht. Ich verstehe sie nicht. Wie ist es möglich, dass die von uns vorgetragene Argumente dem Gericht gerade mal sieben dürre Worte wert waren: „**Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.**“

Ich habe lange über diese unfassliche Rechtsprechung, vielleicht sollte man sie besser **Unrechtsprechung** nennen, nachgedacht. Eine Deutungsmöglichkeit ist: Das Gericht drückt sich vor der argumentativen Auseinandersetzung, weil es dem überwältigenden Gewicht unserer Argumente nichts entgegenzusetzen weiß.

Eine andere Interpretation lautet: Es ist offenbar unfähig oder unwillig, seine unselige Rechtsprechung zu Massenvernichtungswaffen aus den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts im Lichte des Gutachtens des Internationalen Gerichtshofes von 1996 zu revidieren.



Schließlich gibt es noch eine dritte Interpretationsmöglichkeit: Die europäische Einigungsbewegung läuft auf eine Militärmacht Europa zu, die aufgrund des französischen und britischen Atomwaffenarsenals auch eine Atommacht sein wird. In einem solchen Europa ist für ein dem Staatsziel der Friedensstaatlichkeit verpflichtetes Grundgesetz und ein dem Grundgesetz verpflichtetes Verfassungsgericht kein Platz. Eine Bundesrepublik, die sich aus verfassungs- und völkerrechtlichen Gründen dieser Entwicklung verweigern müsste, würde da nur stören. Sollte diese Interpretation zutreffen, so würde es bedeuten: Das Bundesverfassungsgericht geht vor der politischen Macht in die Knie und opfert das Verfassungs- und Völkerrecht auf dem Altar bedenkenloser Machtpolitik.

Es fragt sich jedoch, ist die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts tatsächlich die **höchstrichterliche** Rechtsprechung? Die Antwort lautet: Nein! Die höchstrichterliche Rechtsprechung ist ohne jeden Zweifel die des Internationalen Gerichtshofes, denn dieses Gericht steht über dem Bundesverfassungsgericht. Das Bundesverfassungsgericht ist folglich gehalten, die Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofes in deutsches Recht zu überführen. In diesem Sinne schrieb der große alte Mann der deutschen Verfassungsrechtsprechung, Helmut Simon:

**„Als früherer Verfassungsrichter wünsche und hoffe ich nicht zuletzt, dass die Beurteilung des Internationalen Gerichtshofes auch Eingang in die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts findet. All zu lange hat sich der militärische Bereich als merkwürdig resistent gegenüber verfassungsrechtlichen Anforderungen erwiesen.“**

Die Prinzipien Nr. 2 und Nr. 4 der „Nürnberger Prinzipien“, die den Nürnberger Kriegsverbrecherprozessen zugrunde lagen und heute geltendes Völkerrecht sind, nach denen u.a. die Mauerschützen und ihre Vorgesetzten verurteilt wurden, lauten:

**2. Der Umstand, dass das nationale Recht keine Strafe für eine Tat vorsieht, die nach Völkerrecht als Verbrechen bestimmt ist, entlastet den Täter nicht von seiner Verantwortlichkeit nach Völkerrecht.**

**4. Der Umstand, dass eine Person aufgrund von Befehlen ihrer Regierung oder ihres Vorgesetzten gehandelt hat, entbindet sie nicht von der Verantwortlichkeit nach Völkerrecht, es sei denn, sie hatte keine Möglichkeit, sich frei zu entscheiden.**

Für Sie, Herr Richter, ist folglich nicht das verbindlich, was die Bundesregierung und das Bundesverfassungsgericht sagen, für Sie ist verbindlich, was die **Verfassung** und das **Völkerrecht** sagen. Und was die sagen, ist eindeutig und klar.

Das Bundesverfassungsgericht sieht offenbar keinen Anlass, die gutachterliche Stellungnahme des höchsten Gerichts in deutsches Recht zu überführen. Diese Art des Umgangs mit dem Recht, dem Völkerrecht zumal, hat Tradition in Deutschland. Schon zu Beginn des Ersten Weltkriegs bezeichnete der deutsche Reichskanzler Bethmann-Hollweg die belgische Neutralitätserklärung als einen „Fetzen Papier“, der den Angriff deutscher Truppen auf Frankreich nicht aufhalten könne, obwohl dieser Bruch des Völkerrechts den Kriegseintritt Englands zur Folge hatte. Hitler brach das Völkerrecht gleich dutzendfach. Heute sind es die US-Amerikaner und die NATO, die das Gewaltverbot der UN-Charta mit Füßen treten.

Aus all dem lässt sich die bittere Wahrheit ableiten: Im Konflikt zwischen Macht und Recht siegt allemal die Macht. Die Mächtigen betrachten die UN-Charta, den Nichtverbreitungsvertrag und das Gutachten des Internationalen Gerichtshofes als „**Fetzen Papier**“. Aber das muss nicht so sein. Es gibt eine Instanz, die dem Verfassungs- und Völkerrecht Geltung verschaffen kann, wenn Bundesregierung und Bundesverfassungsgericht offensichtlich dagegen verstoßen, und das ist die öffentliche Meinung, das sind die Bürgerinnen und Bürger dieses Landes, das sind wir, die wir hier in diesem Gerichtssaal beisammen sind. In diesem Sinne schrieb Albert Schweitzer bereits vor mehr als vierzig Jahren, also noch vor dem Nichtverbreitungsvertrag, in dem sich die Atommächte zur nuklearen Abrüstung verpflichteten, und lange vor dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofes, das die grundsätzliche Völkerrechtswidrigkeit der Atomwaffen feststellte:

**„Kein Land, in welcher Gegend der Erde es auch gelegen sein mag, kann sich der Hoffnung hingeben, dass das Vorhandensein von Atomwaffen es nichts angeht und es nichts davon zu befürchten hat. Darum muss die Erkenntnis dieser Gefahr bei allen Völkern der Erde verbreitet sein. Und alle müssen wissen, dass die Abschaffung dieser Waffen aufgrund der Tatsache, dass sie gegen das Völkerrecht sind, gefordert werden muss, wenn sie die beste Aussicht auf Erfolg haben soll. In dieser Weise ist sie am einfachsten und stärksten juristisch begründet. Wenn die öffentliche Meinung bei allen Völkern sich dieses Arguments bewusst wird und es geltend macht, dann kommt es unaufhaltsam dazu, dass diese grausigen Waffen abgeschafft werden.“**

Das schrieb Schweitzer 1961. Man fragt sich, was wir in den 43 Jahren, die seitdem vergangen sind, getan haben, um das von ihm so klar formulierte Ziel zu erreichen. Ich scheue mich deshalb nicht, **öffentlich zum zivilen Ungehorsam gegen die Regierungen aufzurufen, die Atomwaffen herstellen und besitzen oder sie auf ihrem Territorium dulden.**

Ich frage mich, Herr Richter und Frau Staatsanwältin, wie Sie an meiner Stelle handeln würden, sofern Sie, wie ich, überzeugt wären, dass der Atomkrieg - das denkbar größte Verbrechen - unausweichlich ist, wenn wir die Atomwaffen nicht abschaffen und ihre Herstellung und Aufstellung sowie ihren Einsatz völkerrechtlich verbieten. Was wir getan haben, ist ja viel zu wenig. Es ist ja nur ein symbolischer Widerstandsakt, mehr nicht. Wir müssten unendlich viel mehr tun, um unser Ziel zu erreichen, wobei ich unter „mehr tun“ selbstverständlich nur gewaltfreie Aktionen verstehe, d.h. Aktionen, bei denen Menschen nicht geschädigt, verletzt oder getötet werden.

Es mag in Ihren Ohren absurd klingen, trotzdem meine ich, wir sind nicht nur berechtigt, sondern unter Strafandrohung sogar verpflichtet, das von der Bundesregierung in Zusammenarbeit mit den NATO-Partnern geplante Verbrechen des Völker- und Menschheitsmordes den „Behörden und den Bedrohten“ anzuzeigen. In § 138 StGB heißt es u.a. unmissverständlich:

**„Wer von dem Vorhaben oder der Ausführung (6.) eines Mordes, Totschlags oder Völkermordes zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterlässt, der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu machen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“**

Mag sein, Herr Richter, dass keines der hier vorgetragenen Argumente Sie überzeugt. Gut, dann ist es selbstverständlich Ihre Pflicht, mich zu verurteilen, und ich werde, da dürfen Sie sicher sein, Ihr Urteil ohne Murren hinnehmen.

Vielleicht haben die von mir hier vorgetragenen Argumente Sie nachdenklich gemacht, aber sie sagen sich: Was nützt es den Angeklagten, wenn ich sie freispreche oder eine Richtervorlage mache, vor den Obergerichten und spätestens vor dem Bundesverfassungsgericht werden sie ja doch scheitern. Damit ist in der Tat zu rechnen. Aber damit ist der Fall nicht erledigt. Albert Schweitzer hat vor über vierzig Jahren im fernen Urwaldwinkel Lambarene die Sache, um die es hier geht, auf den Punkt gebracht, als er schrieb:

**„In der Menschheitsgeschichte von heute handelt es sich darum, ob die Gesinnung der Humanität oder die der Inhumanität zur Herrschaft gelangt. Wenn es die der Inhumanität ist, die nicht darauf verzichten will, unter Umständen von den grausamen Atomwaffen, die heute zur Verfügung stehen, Gebrauch zu machen, ist die Menschheit verloren. Nur wenn die Humanitätsgesinnung, für die solche Waffen nicht in Betracht kommen, die Gesinnung der Inhumanität verdrängt, dürfen wir hoffend in die Zukunft blicken.“**

**Die Gesinnung der Humanität hat heute weltgeschichtliche Bedeutung.“**

Es geht in dieser Verhandlung nicht nur um uns, es geht auch um Sie, Herr Richter, und Sie, Frau Staatsanwältin. Verzeihen Sie, wenn ich Sie so persönlich anspreche. Es geht darum, ob Sie sich in diesem Konflikt auf die Seite des Rechts oder der Macht, die Seite der Humanität oder der Inhumanität stellen.

Da ich eingangs gesagt habe, ich wisse nicht, ob ein Freispruch oder eine Verurteilung der Sache, für die ich eintrete, mehr dient, verzichte ich ganz bewusst auf einen Antrag.